OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652868/11/ZO/KA

Datum:
Linz, 19. März 2024

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Mag. R S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 29.06.2023, GZ: BHVBVerk-2023-70503/22, wegen Entziehung der Lenkberechtigung und begleitender Maßnahmen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem bekämpften Bescheid die Vorstellung des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) gegen den Mandatsbescheid vom 27.02.2023, GZ: BHVBVerk-2023-70503/5 abgewiesen und einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Mit dem angeführten Mandatsbescheid hatte die belangte Behörde dem Bf die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B für die Dauer von 6 Monaten (vom 6.2. bis zum 6.8.2023) entzogen und die Absolvierung einer Nachschulung, die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme sowie einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme und eines amtsärztlichen Gutachtens angeordnet.

Diesen Bescheid hatte die belangte Behörde zusammengefasst damit begründet, dass der Bf am 6.2.2023 um 13.45 Uhr einen PKW auf der A 1 Westautobahn in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt habe. Bereits mit Bescheid vom 17.11.2022 sei ihm ebenfalls die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat entzogen worden, weil er damals ein Kraftfahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt habe.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass er seit seinem 15. Lebensjahr an Kieferknochenschwund leide, welcher diagnostisch zu einem chronischen Schmerzsyndrom geführt habe. Mehrere Therapieversuche mit gängigen Schmerzmitteln seien ohne wesentliche Besserung abgesetzt worden. Derzeit würden diese Schmerzen mit der Medikation Dronabinol 5% behandelt und es würde diese medikamentöse Behandlung aus fachärztlicher Sicht keinen die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigenden Faktor darstellen. In weiterer Folge wurden umfangreiche Ausführungen zur amtsärztlichen Untersuchung, dem Ergebnis der Blutabnahme sowie zur verordneten Mediakation des Bf gemacht.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Wegen des gleichen Vorfalles (Verdacht der Übertretung nach § 5 Abs. 1 StVO) war beim LVwG Salzburg ein Beschwerdeverfahren anhängig, weshalb das Führerscheinentzugsverfahren bis zur Entscheidung des LVwG Salzburg ausgesetzt

wurde. Die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg wurde am 13.3.2024 übermittelt.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Die Landespolizeidirektion Salzburg erstattete Anzeige gegen den Bf, weil dieser am 6.2.2023 um 13.45 Uhr einen PKW in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt habe. Es wurde ein polizeiärztliches Gutachten eingeholt, welches eine Beeinträchtigung durch Suchtgift und Übermüdung ergab und dem Bf Blut abgenommen. Die Auswertung dieser Blutprobe ergab einen THC-Gehalt von 2,3 ng/ml.

Dem Bf wurde die Einnahme von 2 x 4 Tropfen Dronabinol pro Tag ärztlich verordnet. Im Akt befindet sich eine fachärztliche Stellungnahme, wonach die etablierte Medikation Dronabinol 5% (max. 25 Tropfen pro Tag) unter Einhaltung der empfohlenen Wartezeit keinen die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigenden Faktor darstellen würde. Dazu ist anzuführen, dass die aus fachärztlicher Sicht empfohlene Wartezeit nicht näher bestimmt wurde und laut der im Akt befindlichen Verschreibung lediglich 2 x 4 Tropfen pro Tag verordnet wurden.

Das LVwG Salzburg hat im Verwaltungsstrafverfahren ein Gutachten eines Facharztes für Pharmakologie und Toxikologie zur Frage eingeholt, ob der Bf zum Lenkzeitpunkt durch Suchtgift beeinträchtigt war. Auf Basis dieses Gutachtens kam der zuständige Richter zu dem Schluss, dass die beim Bf festgestellte Fahruntüchtigkeit rechtlich nicht als solche nach § 5 Abs. 1 sondern nach § 58 Abs. 1 StVO zu beurteilen sei, weshalb das LVwG Salzburg der Beschwerde im Verwaltungsstrafverfahren stattgab und das Verwaltungsstrafverfahren einstellte.

5.1. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

Gemäß § 7 Abs.1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs.3) und ihrer Wertung (Abs.4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Als bestimmte Tatsache iSd Abs.1 gilt gemäß § 7 Abs.3 Z1 FSG insbesondere, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen hat und hiebei

eine Übertretung gemäß § 99 Abs.1 bis 1b StVO begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 StGB zu beurteilen ist.

§ 26 Abs. 1 FSG lautet:
Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 begangen, so ist, wenn es sich nicht um einen Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse C oder D handelt und zuvor keine andere der in § 7 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Übertretungen begangen wurden, die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen. Wenn jedoch

1. auch eine der in § 7 Abs. 3 Z 4 bis 6 genannten Übertretungen vorliegt, oder
2. der Lenker bei Begehung dieser Übertretung einen Verkehrsunfall verschuldet hat,

so hat die Entziehungsdauer mindestens drei Monate zu betragen. Wenn jedoch eine der in § 7 Abs. 3 Z. 3 genannten Übertretungen vorliegt, so hat die Entziehungsdauer mindestens sechs Monate zu betragen. § 25 Abs. 3 zweiter Satz ist in allen Fällen sinngemäß anzuwenden.

5.2. Das LVwG Salzburg hat das Verwaltungsstrafverfahren wegen des ggst. Vorfalles eingestellt. Es ist daher davon auszugehen, dass der Bf keine Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1b StVO 1960 und damit auch keine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 1 FSG begangen hat.

Es war daher auch die Entziehung der Lenkberechtigung aufzuheben.

Sollten sich nach Ansicht der belangten Behörde aus dem beim LVwG Salzburg geführten Verfahren begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf ergeben, so hat sie die Möglichkeit, unabhängig vom Entzugsverfahren diese Bedenken in einem Verfahren gemäß § 24 Abs. 4 FSG zu überprüfen.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl